



Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal „Hainbuche“,
Gemarkung Neuleiningen
im Landkreis Bad Dürkheim vom 26.04.2021

Rechtsverordnung
über das
Naturdenkmal
„Hainbuche“, Gemarkung Neuleiningen
im Landkreis Bad Dürkheim
vom 26.04.2021

Aufgrund des § 22 in Verbindung mit § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG- vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) und §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes -LNatSchG- vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Neuleiningen auf den Grundstücken mit den Plan-Nrn. 1269/13, 1255/6 und 1268/12 befindliche Hainbuche (*Carpinus betulus*) wird zum Naturdenkmal bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Hainbuche“. Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Schutzzweck ist der Erhalt der Hainbuche aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit. Geschützt wird der Baum einschließlich seines Traufbereichs sowie seines Wurzel- und Kronenraums. Der Wuchsort ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

§ 3

Im Bereich des Naturdenkmals sind vorbehaltlich einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks bzw. zu einer Zerstörung, Veränderung oder Schädigung des unter Schutz gestellten Baumes führen können. Verboten ist insbesondere:

1. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Verdichten oder Befestigen der Erdoberfläche;
2. das nachteilige Verändern der Standortsituation des Baumes;

3. das Verletzen der Baumwurzeln oder sonstige Störungen des Wachstums des Baumes;
4. das Entfernen oder Beschädigen von Ästen, Rinde oder sonstigen Teilen des Baumes;
5. das Errichten von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
6. das Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
7. das Ablagern von Materialien aller Art;
8. das Ausbringen von Bioziden aller Art;
9. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln;
10. Feuer anzuzünden.

§ 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutz oder der Pflege des Naturdenkmales dienen.
- (2) § 3 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
 1. für Betrieb, Instandhaltung, Instandsetzung oder Ersatzneubau bestehender Versorgungsleitungen der öffentlichen Energie- oder Wasserversorgung, soweit sie vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
 2. zur bestimmungsgemäßen Nutzung und zur mit der Naturschutzbehörde vorab abgestimmten ordnungsgemäßen Unterhaltung von Wegen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Nr. 1 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschütten, Verdichten oder Befestigen verändert;
2. § 3 Nr. 2 die Standortsituation des Baumes nachteilig verändert;
3. § 3 Nr. 3 die Baumwurzeln verletzt oder sonst wie das Wachstum des Baumes stört;

4. § 3 Nr. 4 Äste, Rinde oder sonstige Teile des Baumes entfernt oder beschädigt;
5. § 3 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
6. § 3 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
7. § 3 Nr. 7 Materialien aller Art ablagert;
8. § 3 Nr. 8 Biozide aller Art ausbringt.
9. § 3 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
10. § 3 Nr. 10 Feuer anzündet.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 26.04.2021
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

Sven Hoffmann
Kreisbeigeordneter



